

## MITTEILUNG AN DIE ANTEILSINHABER VON

### NORDEA 1 – African Equity Fund

### UND

### NORDEA 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund

---

Die Anteilsinhaber des Nordea 1 – African Equity Fund und Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund werden darüber informiert, dass der Verwaltungsrat von Nordea 1, SICAV (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Nordea 1 – African Equity Fund (der „**übertragende Teilfonds**“) mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund (der „**übernehmende Teilfonds**“) und zusammen mit dem übertragenden Teilfonds die „**Teilfonds**“) zusammenzulegen.

Die Teilfonds sind beide Teilfonds von Nordea 1, SICAV, ein von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) mit Sitz in Luxemburg.

Bei der Zusammenlegung handelt es sich um den Vorgang, bei dem der übertragende Teilfonds aufgelöst wird, ohne in Liquidation zu gehen, und seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie in Abschnitt 8.1. dieser Mitteilung an die Anteilsinhaber definiert, am Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung (das „**Datum des Inkrafttretens**“) an den übernehmenden Teilfonds überträgt.

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, den übertragenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens mit dem übernehmenden Teilfonds durch eine Zusammenlegung im Sinne der Definition von „Zusammenlegung“ in Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 und wie in Artikel 76 (1) des Gesetzes von 2010 weiter beschrieben wie folgt zusammenzulegen:

- i. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden an den übernehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt 4.1 dieser Mitteilung an die Anteilsinhaber näher beschrieben, oder gegebenenfalls an die Verwahrstelle von Nordea 1, SICAV, d.h. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (die „**Verwahrstelle**“), übertragen;
- ii. die Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds werden, wie in Abschnitt 5.2. dieser Mitteilung an die Anteilsinhaber beschrieben, zu Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds; und
- iii. am Datum des Inkrafttretens hört der übertragende Teilfonds auf zu existieren.

Unbeschadet der Mitteilungserfordernisse und der Rechte auf kostenlose(n) Rücknahme/Umtausch ist für die Umsetzung der Zusammenlegung nicht die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber erforderlich.

Die vorliegende Mitteilung stellt den jeweiligen Anteilsinhabern zweckmäßige und genaue Informationen zur geplanten Zusammenlegung zur Verfügung, um ihnen eine fundierte Einschätzung der Auswirkung der Zusammenlegung auf ihre Anlage zu ermöglichen.

## 1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1. Der Grund für die Zusammenlegung ist, dass das Vermögen des übertragenden Teilfonds auf ein Niveau gefallen ist, auf dem der wirtschaftlich optimale Betrieb des übertragenden Teilfonds nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
- 1.2. Durch Zusammenlegung des übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds dürften die kombinierten geschätzten Werte in Verbindung mit dem Potenzial für neue Anlagen im übernehmenden Teilfonds den Nutzen eines größeren Fondsvolumens und daher Größenvorteile bringen. Es wird erwartet, dass dies in Zukunft relativ niedrigere Kosten im Vergleich zum Gesamtnettoinventarwert ermöglichen sollte.
- 1.3. Durch die Zusammenlegung des übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds dürften die Anteilsinhaber ein Engagement in einem moderneren und diversifizierteren Teilfonds eingehen und von einem größeren Performancepotenzial profitieren.
- 1.4. Der übernehmende Teilfonds verfolgt eine von Nordea intern verwaltete Strategie, die auf Aktien der Schwellenmärkte ausgerichtet ist und sich in Bezug auf die Performance und die Vermögensbildung als erfolgreich erwiesen hat. Der übernehmende Teilfonds hatte am 31. Dezember 2017 ein 5-Sterne-Rating von Morningstar. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass den Interessen der Anteilsinhaber besser gedient ist, wenn der übertragende Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds zusammengelegt wird.

## 2. Erwartete Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds

- 2.1. Am Stichtag erhalten die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds neue Anteile in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 5.2. dieser Mitteilung an die Anteilsinhaber festgelegten Bedingungen und werden Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.
- 2.2. Der übertragende Teilfonds und der übernehmende Teilfonds haben dasselbe Risiko- und Ertragsprofil, d.h. beide haben einen synthetischen Risiko-Ertrags-Indikator („SRRI“) von 6. Beide Teilfonds werden aktiv verwaltet. Anlageziel und Anlagepolitik des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds werden in Anhang I weiter ausgeführt.
- 2.3. Der übertragende Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz in Afrika haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind, einschließlich Gesellschaften, die an afrikanischen Börsen notiert sind. Der Teilfonds hat keine offizielle Benchmark. Aufgrund der Struktur des afrikanischen Aktienmarktes sind bis zu 50% des Teilfondsvermögens in der Regel in südafrikanischen Aktien investiert.
- 2.4. Der übernehmende Teilfonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind. Der Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund misst seine Performance am MSCI Emerging Markets – Net Total Return Index.
- 2.5. Der übertragende Teilfonds investiert im Allgemeinen in Aktien mit geringerer Marktkapitalisierung, während der übernehmende Teilfonds in Aktien mit größerer Marktkapitalisierung anlegt. Beide Teilfonds haben die Tendenz, in Kern- und Wachstumsaktien anzulegen.

- 2.6. Der Nordea 1 – African Equity Fund legt vorwiegend in afrikanischen Aktien an (starker Fokus auf südafrikanischen Aktien), wohingegen der Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund aus geografischer Sicht diversifizierter ist, da er weltweit in Schwellenländern anlegt. In der Regel werden mindestens 60% des Vermögens des Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund in China, Indien, Südkorea und Taiwan investiert. Der afrikanische Aktienmarkt macht nur etwa 8% des MSCI Emerging Markets – Net Total Return Index aus. Auf Sektorebene sind die Anlagen beider Teilfonds breit gestreut. Der größte Unterschied besteht darin, dass der Nordea 1 – African Equity Fund grundsätzlich eine höhere Konzentration in Finanztiteln (der größte Sektor innerhalb des Anlageuniversums des Teilfonds) aufweist, während sich der Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund stark auf den IT-Sektor (ein sehr kleiner Sektor auf dem afrikanischen Aktienmarkt) konzentriert.
- 2.7. Beide Teilfonds haben ein ähnliches aktienspezifisches Konzentrationsrisiko (gewöhnlich 55-65 Positionen).
- 2.8. In der Praxis können beide Teilfonds auf den Einsatz von Derivaten verzichten.
- 2.9. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Risikoveränderung für Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds infolge der Zusammenlegung aufgrund eines breiteren Anlageuniversums in Bezug auf die geografische Lage und die Währungsallokation des übernehmenden Teilfonds leicht verringert ausfallen wird.
- 2.10. Die Basiswährung des übertragenden Teilfonds ist der EUR. Die Basiswährung des übernehmenden Teilfonds ist der USD.
- 2.11. Die Gebühren für den übernehmenden Teilfonds sind geringer als die des übertragenden Teilfonds, wie in Anhang I ausgeführt, was einen Vorteil für die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds darstellt.
- 2.12. Die Verfahren, die für Angelegenheiten wie den Handel mit, die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen gelten sowie die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts sind beim übertragenden Teilfonds und beim übernehmenden Teilfonds gleich. Sonstige Merkmale des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds werden in Anhang I weiter ausgeführt.
- 2.13. Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Zusammenlegung gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils oder ihrer Gründung zu Rate ziehen.
- 2.14. Über die Zusammenlegung werden die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 schriftlich informiert. Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds haben das Recht, in dem in Abschnitt 10.2. festgelegten Zeitraum ohne Gebühren, mit Ausnahme der gegebenenfalls zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehaltenen, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen.
- 2.15. Jegliche Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Zusammenlegung werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

### **3. Erwartete Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds**

3.1. Bei Umsetzung der Zusammenlegung behalten die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds die entsprechenden Anteile des übernehmenden Teilfonds wie bisher, und es erfolgt keine Änderung an den mit diesen Anteilen verbundenen Rechten. Die Umsetzung der Zusammenlegung wirkt sich nicht auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds aus und hat weder Änderungen an der Satzung oder dem Prospekt von Nordea 1, SICAV noch Änderungen an den wesentlichen Anlegerinformationen (die „**KIIDs**“) des übernehmenden Teilfonds zur Folge.

3.2. Bei Umsetzung der Zusammenlegung erhöht sich der gesamte Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds infolge der Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds.

3.3. Jegliche Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Zusammenlegung werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

### **4. Anpassung des Portfolios des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds vor oder nach der Zusammenlegung**

4.1. In der letzten Woche vor der Zusammenlegung wird das Portfolio des übertragenden Teilfonds in Barmittel investiert, sodass davon ausgegangen wird, dass der übertragende Teilfonds nur Barpositionen an den übernehmenden Teilfonds übertragen wird.

4.2. Die Zusammenlegung wird keine wesentliche Auswirkung auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds haben, und eine Anpassung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds vor oder nach der Zusammenlegung ist nicht beabsichtigt. Die Zusammenlegung wird einen Barmittelzufluss in den übernehmenden Teilfonds zur Folge haben. Die Barmittel werden anschließend entsprechend der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds in Unternehmensanleihen angelegt.

### **5. Kriterien der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Berechnung des Umtauschverhältnisses**

5.1. Am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens berechnet die Verwaltungsgesellschaft von Nordea 1, SICAV, d.h. Nordea Investment Funds S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) den Nettoinventarwert pro Anteilsklasse und legt das Umtauschverhältnis fest.

5.2. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilfonds werden mit den Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds wie folgt zusammengelegt:

<b>Nordea 1 – African Equity Fund</b>	<b>Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund</b>
BI-EUR	BI-EUR
BP-SEK	BP-SEK
BP-NOK	BP-NOK
BP-EUR	BP-EUR
E-EUR	E-EUR
E-PLN	E-PLN

5.3. Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen von Artikel 70 des Gesetzes von 2010 bestätigen, dass sie die Art der Zusammenlegung und die beteiligten OGAW sowie das Datum des Inkrafttretens geprüft hat und dass die hierin ausgeführten geltenden Vorschriften für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den Umtausch von Anteilen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in Einklang sind.

## 6. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

6.1. Die Anzahl der an jeden Anteilsinhaber auszugebenden neuen Anteile des übernehmenden Teilfonds wird anhand eines Umtauschverhältnisses berechnet, das auf der Grundlage des gemäß den obigen Abschnitten 5.1. und 5.2. berechneten Nettoinventarwerts der Anteile des übertragenden Teilfonds und der Anteile des übernehmenden Teilfonds ermittelt wird. Die betreffenden Anteile am übertragenden Teilfonds werden dann annulliert.

6.2. Das Umtauschverhältnis wird wie folgt ermittelt:

Der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds wird durch den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds dividiert.

Die entsprechenden Nettoinventarwerte pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds sind diejenigen, die beide am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt wurden.

6.3. Die Ausgabe von neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds im Austausch für Anteile des übertragenden Teilfonds erfolgt kostenlos.

6.4. In Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen werden der Nettoinventarwert pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds nicht unbedingt identisch sein. Daher erhalten Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds möglicherweise eine andere Anzahl von neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds als die Anzahl der zuvor von ihnen gehaltenen Anteile des übertragenden Teilfonds, auch wenn der Gesamtwert ihres Bestands gleich bleibt.

6.5. Es erfolgt keine Barzahlung an Anteilsinhaber im Austausch für die Anteile.

## 7. Risiko der Verwässerung der Performance

7.1. Da bei der geplanten Zusammenlegung der übertragende Teilfonds zu 100% in Barmitteln investiert sein wird, wird eine einzige Transaktion stattfinden. Am Datum des Inkrafttretens wird der übertragende Teilfonds diese Barposition an den übernehmenden Teilfonds übertragen. Eine Verwässerung der Performance wird somit nicht erfolgen.

7.2. Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds werden zu Anteilsinhabern von Anteilen der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds.

## 8. Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung

8.1. Das Datum des Inkrafttretens ist der 13. Juni 2018 oder ein anderes Datum, das gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Über das Datum des Inkrafttretens werden die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds schriftlich informiert.

## 9. Geltende Vorschriften für die Übertragung von Vermögenswerten und die Ausgabe von neuen Anteilen

9.1. Die Verwaltungsgesellschaft legt alle notwendigen Anweisungen fest oder sorgt für deren Festlegung, um die Barposition des übertragenden Teilfonds an die Verwahrstelle oder zu deren Verfügung auszuliefern und/oder zu übertragen bzw. für die Auslieferung und/oder Übertragung zu sorgen.

9.2. Um die Barmittelzuflüsse aus dem übertragenden Teilfonds effizienter verwalten und den Anteilsinhabern ab dem Datum des Inkrafttretens ein Engagement am Markt bieten zu können, kann der Anlageverwalter des übernehmenden Teilfonds, nachdem das Umtauschverhältnis am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt wurde, ab 16.00 Uhr die aus dem übertragenden Teilfonds erhaltenen Barmittel teilweise oder vollständig anlegen. Diese Anlagen werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

9.3. Im Gegenzug zur oben in Abschnitt 9.1. beschriebenen Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an die Verwahrstelle des übernehmenden Teilfonds berechnet und bestimmt die Verwaltungsgesellschaft die Anzahl der den Anteilsinhabern zuzuteilenden neuen Anteile und gibt so viele neue Anteile an jeden Anteilsinhaber im Verzeichnis der Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds aus, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Die Anzahl neuer Anteile (Bruchteile mit bis zu vier Dezimalstellen), die zum Datum des Inkrafttretens an jeden Anteilsinhaber ausgegeben werden, wird anhand des gemäß dem obigen Abschnitt 5 ermittelten Umtauschverhältnisses berechnet.

## 10. Verfahrensaspekte

10.1. Anteile des übertragenden Teilfonds können bis 15.30 Uhr Luxemburger Zeit am 4. Juni 2018 gezeichnet werden. Nach 15.30 Uhr Luxemburger Zeit am 4. Juni 2018 wird die Möglichkeit zur Zeichnung von Anteilen des übertragenden Teilfonds aufgehoben.

10.2. Anteile des übertragenden Teilfonds können ohne Berechnung von Gebühren vom 4. Mai 2018 bis zum 4. Juni 2018, 15.30 Uhr Luxemburger Zeit zurückzugeben oder umgetauscht werden. Hiervon ausgenommen sind von lokalen Intermediären unabhängig von Nordea 1, SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft eventuell erhobene eigene lokale Transaktionsgebühren. Nach 15.30 Uhr Luxemburger Zeit am 4. Juni 2018 wird die Möglichkeit zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen des übertragenden Teilfonds aufgehoben.

10.3. Anteile des übernehmenden Teilfonds können ohne Berechnung von Gebühren vom 4. Mai 2018 bis zum 4. Juni 2018, 15.30 Uhr Luxemburger Zeit zurückzugeben oder umgetauscht werden. Hiervon ausgenommen sind von lokalen Intermediären unabhängig von Nordea 1, SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft eventuell erhobene eigene lokale Transaktionsgebühren.

10.4. Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Zusammenlegung werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## 11. Aufgabe des Abschlussprüfers

11.1. Gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 betraut der übertragende Teilfonds einen Abschlussprüfer damit, die Kriterien der Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten (wie in den obigen Abschnitten 5.1. und 5.2. ausgeführt) und die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie das tatsächliche Umtauschverhältnis (wie in den obigen Abschnitten 5.2. und 5.3. ausgeführt) am Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses zu bestätigen, wie in Artikel 75 (1) des Gesetzes von 2010 erwähnt.

11.2. Den Anteilshabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds sowie der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, die „CSSF“) wird auf Anfrage und kostenlos eine Kopie des bzw. der Berichte der Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

## 12. Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen

Die Anteilshaber des übertragenden Teilfonds werden gebeten, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) des übernehmenden Teilfonds, die am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auch unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) erhältlich sind, zu lesen.

Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass es wichtig ist, die KIIDs des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen.

## 13. Zusätzliche Informationen

Anteilshaber, die Fragen bezüglich der oben genannten Änderungen haben, können sich an ihren Finanzberater oder an die Verwaltungsgesellschaft wenden: Nordea Investment Funds S.A., Kundendienst, unter der Telefonnummer +352 43 39 50 - 1.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Prospekt. Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage kostenlos beim Schweizer Vertreter und der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich) erhältlich.





Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht zurückgegeben oder umgetauscht haben, werden am Datum des Inkrafttretens Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds, und ihre Anteile werden auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses, das in Übereinstimmung mit den obigen Abschnitten 5.1 und 5.2 berechnet wird, automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgetauscht.

## 14. Steuern

Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds werden gebeten, sich bei ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung zu erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Verwaltungsrates

3. Mai 2018

Der Vertreter und die Zahlstelle in der Schweiz:  
BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
CH-8002 Zürich

## Anhang I

### Wesentliche Merkmale des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds

<p>Nordea 1 – African Equity Fund („übertragender Teilfonds“)</p>	<p>Nordea 1 – Emerging Markets Focus Equity Fund („übernehmender Teilfonds“)</p>
<p><b>Anlageziel und Anlagepolitik</b></p> <p>Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs für seine Anteilsinhaber zu erzielen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen investiert der Teilfonds sein Vermögen in Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche.</p> <p>Der Teilfonds investiert mindestens drei Viertel seines Gesamtvermögens (ohne Barmittel) in aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz in Afrika haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind, einschließlich Gesellschaften, die an afrikanischen Börsen notiert sind.</p> <p>Der Teilfonds wird durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein.</p> <p>Der Teilfonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Zweck der Risikoreduzierung Derivate einsetzen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert sich aus dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswertes ableitet.</p> <p>Der Einsatz von Derivaten ist weder kosten- noch risikolos.</p> <p>Der Teilfonds kann Wertpapiere verleihen und selber ausleihen.</p> <p>Anleger können ihre Anteile am Teilfonds auf Anfrage täglich zurückgeben.</p>	<p><b>Anlageziel und Anlagepolitik</b></p> <p>Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs für seine Anteilsinhaber zu erzielen.</p> <p>Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die im Hinblick auf ihre Fähigkeit, auf lange Sicht Cashflow zu generieren, unterbewertet sind.</p> <p>Der Teilfonds legt mindestens drei Viertel seines Gesamtvermögens (ohne Barmittel) in aktienähnlichen Wertpapieren von Gesellschaften an, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind.</p> <p>Zu den Schwellenländern zählen Länder in Lateinamerika, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten.</p> <p>Der Teilfonds darf bis zu 25% seines Gesamtvermögens (ohne Barmittel) in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.</p> <p>Der Teilfonds wird durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein.</p> <p>Der Teilfonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Zweck der Risikoreduzierung und/oder der zusätzlichen Kapital- bzw. Ertragsgewinnung Derivate einsetzen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert sich aus dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswertes ableitet. Der Einsatz von Derivaten ist weder kosten- noch risikolos.</p> <p>Der Teilfonds kann Wertpapiere verleihen und</p>

<p>Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex. Die Auswahl der Wertpapiere obliegt allein dem Teilfonds.</p> <p>Der Teilfonds lautet auf EUR.</p>	<p>selber ausleihen.</p> <p>Anleger können ihre Anteile am Teilfonds auf Anfrage täglich zurückgeben.</p> <p>Wenngleich der Teilfonds seine Wertentwicklung am MSCI Emerging Markets Index – Net Return Index misst, obliegt ihm allein die Auswahl der Wertpapiere, in denen er anlegt.</p> <p>Diese Anteilsklasse schüttet keine Dividenden aus. Anlageerträge werden reinvestiert.</p> <p>Der Teilfonds lautet auf USD.</p>
<p><b>Profil des typischen Anlegers</b></p> <p>Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wieder aus dem Teilfonds zurückziehen wollen.</p>	<p><b>Profil des typischen Anlegers</b></p> <p>Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wieder aus dem Teilfonds zurückziehen wollen.</p>
<p><b>Risiken</b></p> <p>Der Indikator des Risiko- und Ertragsprofils misst das Risiko von Kursschwankungen des Teilfonds auf Grundlage der Volatilität der vergangenen 5 Jahre und platziert den Teilfonds in Kategorie 6. Dies bedeutet, dass der Kauf von Teilfondsanteilen mit einem hohen Schwankungsrisiko verbunden ist.</p>	<p><b>Risiken</b></p> <p>Der Indikator des Risiko- und Ertragsprofils misst das Risiko von Kursschwankungen des Teilfonds auf Grundlage der Volatilität der vergangenen 5 Jahre und platziert den Teilfonds in Kategorie 6. Dies bedeutet, dass der Kauf von Teilfondsanteilen mit einem hohen Schwankungsrisiko verbunden ist.</p>
<p><b>Spezifische Risiken</b></p> <p>Die folgenden Risiken sind für den OGAW wesentlich und werden vom synthetischen Indikator nicht angemessen erfasst, sodass sie zusätzliche Verluste verursachen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Derivaterisiko</li> <li>– Ereignisrisiko</li> <li>– Liquiditätsrisiko</li> </ul>	<p><b>Spezifische Risiken</b></p> <p>Die folgenden Risiken sind für den OGAW wesentlich und werden vom synthetischen Indikator nicht angemessen erfasst, sodass sie zusätzliche Verluste verursachen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Derivaterisiko</li> <li>– Ereignisrisiko</li> <li>– Liquiditätsrisiko</li> <li>– Risiken in Verbindung mit China: Anlagen in Festlandchina können, nicht zuletzt aufgrund damit verbundener operationeller und regulatorischer Risiken, ein höheres Risiko eines finanziellen Verlusts aufweisen im Vergleich zu Ländern, die im Allgemeinen als</li> </ul>

	weiter entwickelt betrachtet werden.																
<b>Basiswährung</b> EUR	<b>Basiswährung</b> USD																
<p>Dem Teilfonds belastete Gebühren</p> <p>Der Teilfonds trägt die folgenden Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlageverwaltungsgebühr Die Anlageverwaltungsgebühr, die der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlt, beträgt 1,95% p.a. für P- und E-Anteile.</li> <li>2. Erfolgsabhängige Gebühr Keine</li> <li>3. Verwahrstellengebühr Die maximale Jahresgebühr, die der Verwahrstelle zu zahlen ist, übersteigt nicht 0,20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, zuzüglich etwaiger MwSt. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte von Nordea 1, SICAV betrauten Banken und Finanzinstituten entstanden sind, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an.</li> <li>4. Verwaltungsgebühr Der Teilfonds zahlt eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,40% p.a. (zuzüglich etwaiger MwSt.) an die Verwahrstelle.</li> <li>5. Laufende Kosten</li> </ol> <table border="1"> <tr> <td>BI-EUR</td> <td>1,81%</td> </tr> <tr> <td>BP-SEK</td> <td>2,39%</td> </tr> <tr> <td>BP-NOK</td> <td>2,39%</td> </tr> <tr> <td>BP-EUR</td> <td>2,39%</td> </tr> </table>	BI-EUR	1,81%	BP-SEK	2,39%	BP-NOK	2,39%	BP-EUR	2,39%	<p>Dem Teilfonds belastete Gebühren</p> <p>Der Teilfonds trägt die folgenden Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlageverwaltungsgebühr Die Anlageverwaltungsgebühr, die der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlt, beträgt 1,50% p.a. für P- und E-Anteile.</li> <li>2. Erfolgsabhängige Gebühr Keine</li> <li>3. Verwahrstellengebühr Die maximale Jahresgebühr, die der Verwahrstelle zu zahlen ist, übersteigt nicht 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, zuzüglich etwaiger MwSt. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte von Nordea 1, SICAV betrauten Banken und Finanzinstituten entstanden sind, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an.</li> <li>4. Verwaltungsgebühr Der Teilfonds zahlt eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,40% p.a. (zuzüglich etwaiger MwSt.) an die Verwahrstelle.</li> <li>5. Laufende Kosten</li> </ol> <table border="1"> <tr> <td>BI-EUR</td> <td>1,21%</td> </tr> <tr> <td>BP-SEK</td> <td>1,82%</td> </tr> <tr> <td>BP-NOK</td> <td>1,82%</td> </tr> <tr> <td>BP-EUR</td> <td>1,82%</td> </tr> </table>	BI-EUR	1,21%	BP-SEK	1,82%	BP-NOK	1,82%	BP-EUR	1,82%
BI-EUR	1,81%																
BP-SEK	2,39%																
BP-NOK	2,39%																
BP-EUR	2,39%																
BI-EUR	1,21%																
BP-SEK	1,82%																
BP-NOK	1,82%																
BP-EUR	1,82%																

	E-EUR	3,14%			E-EUR	2,55%	
	E-PLN	3,14%			E-PLN	2,55%	